

Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

– Schmutzwassergebührensatzung –

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Versammlungsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in der Sitzung am 09.01.2024 folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schmutzwasserbeseitigung und Abgabenerhebung
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Entsorgung
- § 4 Gebührensätze für die leitungsgebundene Entsorgung
- § 5 Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung
- § 6 Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Erhebungszeitraum
- § 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 11 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten
- Anlage 1

§ 1

Schmutzwasserbeseitigung und Abgabenerhebung

(1)

Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung

a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung

b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

(2)

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren zentral), und
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühr dezentral).

(3)

Der Zweckverband kann sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bei der Erhebung der Benutzungsgebühren Dritter bedienen.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, die der Deckung der mit der Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verbundenen Kosten dient, sowie einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entsorgt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Entsorgung

(1)

Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohn- oder Erholungszwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein.

(2)

Bei Grundstücken, die nicht Wohn- oder Erholungszwecken dienen, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Wirtschaftseinheiten erhoben. Eine Wirtschaftseinheit wird nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EWG) ermittelt. Einwohnergleichwert im Sinne dieser Vorschrift ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der die zur Behandlung und Beseitigung von gewerblichem, industriellem oder sonstigem Schmutzwasser typischerweise notwendige Vorhalteleistung bei der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes im Verhältnis zu der Vorhalteleistung bei häuslichem Schmutzwasser angibt. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Je angefangene zweieinhalb

Einwohnergleichwerte wird eine Wirtschaftseinheit berechnet. Bestehen auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten im Sinne der Anlage 1, so ist jede Nutzungsart bei der Bemessung der Wirtschaftseinheiten einzeln zu berücksichtigen.

(3)

Bei Grundstücken, die sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 genutzt werden, wird die Grundgebühr für die auf dem Grundstück befindlichen Wohn- und Wirtschaftseinheiten gesondert berechnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung. Eine gesonderte Berechnung der Grundgebühr für die Wirtschaftseinheit nach Satz 1 in Gebäuden, die ganz überwiegend zu Wohnzwecken dienen, erfolgt nicht, wenn nach Lage des Einzelfalles durch die Wirtschaftseinheit keine zusätzliche Vorhalteleistung bei der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes ausgelöst wird.

(4)

Bei der Ermittlung der Anzahl der Wohn- oder Wirtschaftseinheiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Nutzungsverhältnisse beim zu entwässernden Grundstück zum Ende des Erhebungszeitraumes nach § 9 dieser Satzung maßgeblich.

(5)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(6)

Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(7)

Die Wassermengen nach Absatz 6 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband nach Aufforderung durch öffentliche Information oder Ablesung des Zweckverbandes, spätestens jedoch zum 05.01. des Folgejahres, mitzuteilen. Sie sind durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen.

(8)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung der Zwischenzähler obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(9)

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums geschätzt.

§ 4

Gebührensätze für die leitungsgebundene Entsorgung

(1)

Die Grundgebühr beträgt je Wohn- bzw. Wirtschaftseinheit 9,50 €/Monat.

(2)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt:

- a) für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.01.2023: 3,04 €/m³;
- a) für den Zeitraum 01.02.2023 bis 31.12.2023: 3,91 €/m³;
- b) ab dem 01.01.2024: 3,61 €/m³.

§ 5

Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung

(1)

Die Grundgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Nenngröße (Q_n) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtung bemessen.

(2)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(3)

Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(4)

Bei Grundstücken, die an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, sind die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nach Aufforderung durch öffentliche Information oder Ablesung des Zweckverbandes, spätestens jedoch zum 05.01. des Folgejahres, mitzuteilen.

(5)

Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, werden die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch die nach Maßgabe des § 17 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung durch den Zweckverband in die private Wasserversorgungsanlagen des Grundstückseigentümers eingebauten Wasserzähler ermittelt und durch Beauftragte des Zweckverbandes abgelesen.

(6)

Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 8 entsprechend. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so findet § 3 Abs. 9 entsprechende Anwendung.

(7)

Übersteigt die von einem Grundstück abgefahrene Menge von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben die nach den Absätzen 3 - 6 ermittelte Schmutzwassermenge, gilt abweichend die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(8)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über Kleinkläranlagen im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsorgt werden, wird nach der am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Fäkalschlammes (einschließlich Fäkalwasser und Spülwasser) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist je 1 m³ Fäkalschlamm.

§ 6

Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung

(1)

Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung:

a)	bis Zählergröße Q ₃ = 4,0 (Zählernenngröße Q _n 2,5)	5,00 €/Monat
b)	bis Zählergröße Q ₃ = 10,0 (Zählernenngröße Q _n 6,0)	12,00 €/Monat
c)	bis Zählergröße Q ₃ = 16,0 (Zählernenngröße Q _n 10,0)	20,00 €/Monat
d)	bis Zählergröße Q ₃ = 25,0 (Zählernenngröße Q _n 15,0)	30,00 €/Monat
e)	bis Zählergröße Q ₃ = 40,0 (Zählernenngröße Q _n 25,0)	50,00 €/Monat
f)	bis Zählergröße Q ₃ = 63,0 (Zählernenngröße Q _n 40,0)	80,00 €/Monat
g)	bis Zählergröße Q ₃ = 100,0 (Zählernenngröße Q _n 60,0)	120,00 €/Monat
h)	bis Zählergröße Q ₃ = 128,0 (Zählernenngröße Q _n 80,0)	160,00 €/Monat
i)	bis Zählergröße Q ₃ = 160,0 (Zählernenngröße Q _n 100,0)	200,00 €/Monat
j)	bis Zählergröße Q ₃ = 240,0 (Zählernenngröße Q _n 150,0)	300,00 €/Monat

(2)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt:

- vom 01.01.2023 bis 31.01.2023: 7,91 €/m³;
- vom 01.02.2023 bis 31.01.2024: 8,11 €/m³;
- ab dem 01.02.2024: 9,22 €/m³.

(3)

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt:

- vom 01.01.2023 bis 31.01.2023: 60,97 €/m³ Fäkalschlamm;
- ab dem 01.02.2023: 79,88 €/m³ Fäkalschlamm.

(4)

Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 15 m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren ein Gebührenzuschlag erhoben. Dieser beträgt:

- vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023: 1,79 €/Meter Schlauchlänge;
- ab dem 01.01.2024: 1,49 €/Meter Schlauchlänge.

(5)

Für Abfuhr im Rahmen des Not- bzw. Havariedienstes ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese beträgt:

- a) vom 01.01.2023 bis 31.01.2024: 59,50 €/Abfuhr;
- b) ab dem 01.02.2024: 119,00 €/Abfuhr.

Not- bzw. Havariedienst liegen auch vor, wenn der Gebührenpflichtige es versäumt hat, die Abholung der Fäkalien rechtzeitig zu veranlassen und zur Gefahrenabwehr eine kurzfristige Leerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich wird.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die leitungsgebundene Entsorgung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage).

(2)

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in eine betriebsbereite abflusslose Sammelgrube.

(3)

Die Gebührenpflicht für die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für die leitungsgebundene Entsorgung entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung erstmals eingeleitet wird.

(4)

Die Gebührenpflicht für die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für die dezentrale Entsorgung entsteht erstmals mit der Entnahme von Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube.

(5)

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss an die Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung beseitigt bzw. die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird. Die Gebührenpflicht für die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr endet, sobald die Zuführung von Abwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung bzw. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung auf Dauer endet.

§ 9 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld für Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 bis 5 mit Ablauf des Tages, an dem die Entsorgungsleistung erbracht wurde. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2)

Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 25.02., 25.04., 25.06., 25.08, 25.10. und 25.12. eines Jahres in Höhe von 1/6 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der bisherigen und der voraussichtlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung festgesetzt.

(4)

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5)

Ist in den Fällen der Absätze 3 und 4 ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6)

Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die geleisteten Vorauszahlungen zur Abdeckung der Forderung nicht ausreichen, so ist der verbleibende Restbetrag einen Monat nach Bekanntgabe der Jahresabrechnung fällig. Übersteigen die geleisteten Vorauszahlungen die Jahresabrechnung, so wird das Guthaben mit dem ersten Abschlag des neuen Jahres verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird bei Abbuchern dem Abbuchungskonto

gutgeschrieben. Hat der Kunde keinen Abbuchungsauftrag erteilt, erfolgt die Auszahlung des verbleibenden Guthabens auf Anforderung des Kunden auf das von ihm anzugebende Konto. Ansonsten wird es mit den verbleibenden Abschlägen des Jahres verrechnet.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)

Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3)

Soweit sich der Zweckverband bei der Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 6 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12

Anzeigepflicht

(1)

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.

(3)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die von einem Grundstück ausgehende Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
- b) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- c) entgegen § 12 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2)

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Beelitz, den 09.01.2024

Carina Simmes
Stellv. Verbandsvorsteherin

Anlage 1

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Bemessungsgrundlage	Einwohnergleichwert (EWG)
1	Handwerksbetriebe	je 6 Betriebsangehörige	1
2	Industrie-/Produktionsbetriebe	je 2 Betriebsangehörige	1
3	Großhandelsunternehmen	je 4 Beschäftigte	1
4	Einzelhandelsunternehmen, Verkaufseinrichtungen (soweit nicht in der Tabelle gesondert aufgeführt)	je 6 Beschäftigte	1
5	Gewerbebetriebe / Arbeitsstätten anderer Art (soweit nicht in der Tabelle gesondert aufgeführt)	Je 6 Beschäftigte	1
6	Freiberufler (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater, Planungs- bzw. Ingenieurbüros, auch soweit in Rechtsform eines Unternehmens - z.B. GmbH, GbR - tätig)	je 6 Beschäftigte	1
7	Geldinstitute, Post, Versicherungen, Reisebüros, Krankenkassen, öffentliche Verwaltungen, Fahrschulen, Verkehrsunternehmen, Bibliotheken, Museen und ähnliche Einrichtungen	je 5 Beschäftigte	1
8	Forst- und landwirtschaftliche Unternehmen (einschließlich Spargelhof)	je Unternehmen	5
9	Schlachtbetrieb / Fleischer	Je Schlachtbetrieb / Fleischerei	4
10	Touristik- bzw. Reiseunternehmen (soweit nicht lediglich Reisebüro nach Nr. 6), Speditionen	je 15 Beschäftigte	1
11	Gaststätten, Restaurants, Imbissstuben und -stände, Eisdielen (auch soweit in Betrieben nach Nr. 12)	je 6 Besucherplätze	1
12	Hotels, Fremdenzimmer, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen (zugehörige Restaurants etc., die auch für Nicht-Gäste zugänglich sind, sowie Konferenz- und Tagungsräume werden nach Nr. 11 und 16 gesondert berechnet)	je 5 Betten	1
13	Krankenhäuser, Sanatorien, Senioren-, Kinder- und Jugendheime, Studenten- bzw. Ledigenheime	je 4 Betten	1
14	Schulen, Kitas, Horte	je 20 Plätze	1
15	Kasernen (weitere Nutzungen auf dem Grundstück – z.B. Gaststätten, Sportanlagen – werden nicht gesondert berechnet, soweit sie ausschließlich dem Kasernenbetrieb dienen)	je 4 Betten	1
16	Versammlungsstätten (Jugend- und Seniorenclub, Bürger-, Dorf- und Gemeindehäuser, Festsaal, Konferenz- und Tagungsräume in Betrieben nach Nr. 12)	je 15 Sitz- bzw. Stehplätze der Höchstkapazität	1

17	Sport- und Turnhallen, Sportplätze, Schwimmbäder	Je 25 Besucher der Höchstkapazität	1
18	Friedhöfe, Kirchen	Je Friedhof/Kirche	2
19	Discotheken und vergleichbare Betriebe	Je 4 Personen Höchstkapazität	1
20	Camping- und Zeltplätze	Je 2 Personen der Höchstkapazität	1
21	Feuerwehrgebäude	Je Feuerwehrgebäude	2
22	Toilettenhaus	Je Toilettenhaus	3
23	Heizhaus	Je Heizhaus	2